FRIEDRICHSHAFEN

Verleihbedingungen, Benutzungs- und Sicherheitshinweise und Haftung für die Hüpfburg

Verleihbedingungen

1. Die Ausleihe beinhaltet:

   - 1 Stück Hüpfburg „Cavalier“
   - 1 Stück Auf- und Abbauanleitung
   - 1 Stück Gebläse
   - 1 Stück Unterlegplane
   - 10 Erdnägel
   - 1 Transportanhänger

2. Für die Ausleihe der Hüpfburg wird eine Kaution erhoben. Die Höhe der Kaution legt der Leihvertrag fest.
3. Die vereinbarten Ausleihzeiten, Abhol- und Rückgabetermine sind einzuhalten.
4. Die Hüpfburg + Zubehör ist in einem Transportanhänger untergebracht, Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.
   Der Entleiher benötigt ein Kfz mit Anhängerkupplung, Stützlast 50 kg. Der Entleiher versichert, dass sein Kfz zur Führung des Transportanhängers geeignet ist und er selbst über die notwendige Fahrerlaubnis (mind. BE) verfügt, um das Gespann aus Kfz und Anhänger zu führen. Des Weiteren verpflichtet er sich, die zulässigen Höchstgewichtsangaben für Anhänger und sein Kfz einzuhalten.
5. Die Benutzung des Anhängers beschränkt sich auf Fahrten zum Transport der Hüpfburg.
6. Eventuell erforderliche Genehmigungen (z. B. Aufstellen der Hüpfburg auf öffentlichen Flächen) sind vom Entleiher selbst einzuholen.

Benutzungs- und Sicherheitshinweise

- Die Hüpfburg ist gemäß der beigefügten Gebrauchsanweisung auf der Unterlegplane auf- und abzubauen.
- Die Hüpfburg benötigt eine Aufstellfläche von 6 x 7 m, idealerweise eine ebene Rasenfläche.
- Die Hüpfburg darf nur auf einer von scharfkantigen, spitzen Gegenständen befreiten Fläche aufgestellt werden, d. h. die Fläche muss frei von Steinen, Ästen etc. sein. Zudem darf sie seitlich nicht von Bäumen, Hecken oder sonstigen Gegenständen berührt werden.
- Zur Befestigung der Hüpfburg benutzen Sie die Erdnägel. Diese sind fest und stolperfrei anzubringen.
- Die Hüpfburg muss während ihrer Nutzung ständig durch das Gebläse mit Luft versorgt werden. Sollte das Gebläse an ein Verlängerungskabel angeschlossen sein, so darf nur ein für die Verwendung im Freien geeignetes Kabel genutzt werden. Bei der Nutzung einer Kabeltrommel ist darauf zu achten, dass diese vollständig abgerollt wird, andernfalls droht Überhitzungsgefahr. Das Gebläse darf keiner Feuchtigkeit ausgesetzt werden.

- Spannungsausfall/Störung des Gebläses/Druckverlust: Bei Spannungsausfall oder Störung des Gebläses muss die Hüpfburg unverzüglich geräumt und der Betrieb eingestellt werden. Der Entstehende/entstandene Druckverlust führt dazu, dass die Hüpfburg sehr schnell in sich zusammenfällt. Erst nach Beseitigung der Störung darf die Hüpfburg wieder benutzt werden.
- Die Hüpfburg darf nicht bei Regen, Gewitter, Böen und Windstärken über 40km/h (WS 4) aufgebaut und in Betrieb genommen werden, bzw. ist abzubauen.
- Der Entleiher muss geeignetes Aufsichtspersonal stellen, das die Benutzung der Hüpfburg ständig beaufsichtigt, die Benutzungshinweise berücksichtigt und die Kinder in der Hüpfburg zu rücksichtsvollem Verhalten anhält.
- Die Hüpfburg darf erst betreten werden, wenn die Hohlkörper völlig aufgeblasen sind.
- Die Nutzung der Hüpfburg ist nur Kindern gestattet, nicht Jugendlichen, Erwachsenen und Tieren.
- Max. 10 Kinder dürfen gleichzeitig in der Hüpfburg sein. Die Kinder dürfen die Hüpfburg ausschließlich mit Strümpfen oder barfuß betreten. Schuhe müssen ausgezogen werden.
- Die Kinder dürfen keine spitzen, scharfen oder anderweitig gefährlichen Gegenstände in die Hüpfburg nehmen.
- Das Essen und Trinken ist in der Hüpfburg nicht erlaubt.
- Es ist nicht erlaubt auf die Seitenwände der Hüpfburg zu klettern oder dagegen zuspringen, um sich zurückfedern zu lassen.
- Zum Abbauen der Hüpfburg wird das Gebläse erst dann ausgeschaltet, wenn alle Kinder die Hüpfburg verlassen haben.
- Der Entleiher verpflichtet sich, die Hüpfburg + Zubehör pfleglich zu behandeln und in einem einwandfreien, sauberen, funktionstüchtigen Zustand, ordnungsgemäß (trocken) und verpackt zurückzugeben.
  Hierzu gehört auch, dass bei Rückgabe entstandene Schäden und Verluste unverzüglich gemeldet werden.
- Der Entleiher verpflichtet sich, die Hüpfburg + Zubehör ausschließlich zur vertraglich vereinbarten Verwendung einzusetzen.

Haftung

Die Haftung für evtl. Schäden, Diebstahl, Zerstörung oder dauerhafter Verschmutzung liegt beim Entleiher.
Der Entleiher haftet auch für alle Personen- und Sachschäden, die durch unmittelbare Benutzung der Hüpfburg entstehen. Der Entleiher stellt den Verleiher insoweit von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
Die Haftung des Verleihers für Sachschäden des Entleihers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.